



Häufig gestellte Fragen (FAQ)

zum

Stuttgarter Wärmepumpenprogramm

Stand 9. Februar 2021

Inhalt

1. Welche Positionen müssen in einem aussagekräftigen Angebot enthalten sein?..... 1
2. Wie kann sichergestellt werden, dass die Vorgaben hinsichtlich des zulässigen Schalleistungspegel der Wärmepumpe eingehalten werden?..... 2
3. Welche Anforderungen an die Errichtung und den Betrieb von Erdwärmesondenanlagen sind zu beachten?..... 5

1. Welche Positionen müssen in einem aussagekräftigen Angebot enthalten sein?

Allgemeine Positionen (jeweils inkl. Kosten)

- Wärmepumpe inkl. Typenbezeichnung
- Hydraulischer Abgleich
- Wärmemengenzähler* zur Erfassung der durch die Wärmepumpe abgegebenen Wärmemengen
- Stromzähler* zur Erfassung aller von der Wärmepumpe aufgenommenen Strommengen
- Gesamtkosten

**Falls Wärmemengen- und Stromzähler in der Wärmepumpe integriert sind, kann dies auch über einen Quellenverweis mit Seitangabe im Datenblatt oder über eine formlose Bestätigung des Fachunternehmens – gerne per Mail – nachgewiesen werden*

Zusätzlich bei einem Antrag auf Förderung von Erdsonden (jeweils inkl. Kosten)

- Erdwärmebohrung inkl. Angabe der Bohrmeter

Zusätzlich bei einem Antrag auf Förderung eines Erdkollektors (jeweils inkl. Kosten)

- Erdkollektor inkl. Angabe der Gesamtfläche

Zusätzliche bei einem Antrag auf Förderung auf die Erschließung von Abwasser- oder Abwärme als Wärmequellen (jeweils inkl. Kosten)

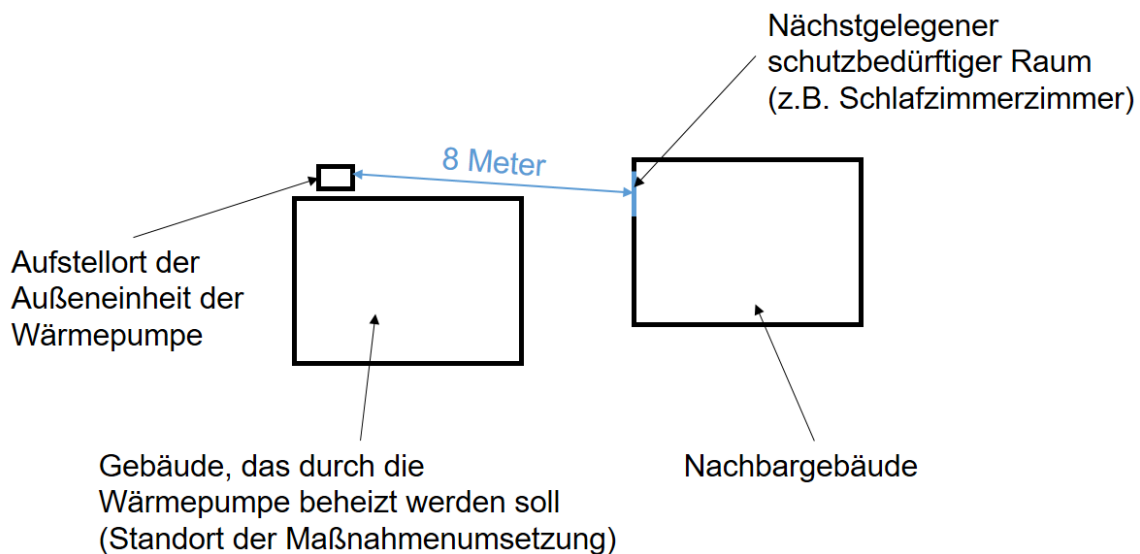
- Kosten für die Erschließung der Wärmequellen

2. Wie kann sichergestellt werden, dass die Vorgaben hinsichtlich des zulässigen Schalleistungspegels der Wärmepumpe eingehalten werden?

Bei Luft/Wasser-Wärmepumpen gelten für eine Förderfähigkeit erhöhte Anforderungen hinsichtlich des Immissionsschutzes. Die Anforderungen sind unter Nr. 3.2 der Förderrichtlinien des Stuttgarter Wärmepumpenprogramms (in der Fassung vom 13. November 2020) zu finden. Ausschlaggebend ist folgende Tabelle:

Schalleistungspegel der Wärmepumpe in dB(A)	Mindestabstand zwischen Wärmepumpe und schutzbedürftiger Bebauung in Meter in einem			
	reinen Wohngebiet	allgemeinen Wohngebiet	Mischgebiet, urbanen Gebiet	Gewerbegebiet
45	7	4	2	1
50	13	7	4	2
55	23	13	7	4
60	32	23	13	7
65	49	32	23	13
70	80	49	32	23
75	133	80	49	32

Wie bemisst sich der Abstand der Wärmepumpe zur Schutzbedürftigen Bebauung? Welche Informationen muss die Zeichnung, die dem Antrag beigelegt werden muss, enthalten?



Welcher Schalleistungspegel der Wärmepumpe ist relevant?

Relevant ist der Schalleistungspegel der Wärmepumpe in der Nacht.

Wie ist die Tabelle zum Mindestabstand zu lesen?

Folgendes Beispiel veranschaulicht, wie die Tabelle zu lesen ist:

Das Gebäude liegt in einem **allgemeinen Wohngebiet**. Der max. Schalleistungspegel der Wärmepumpe im reduzierten Nachtbetrieb **beträgt 50 dB(A)**. Entsprechend der unter Nr. 3.2 der Förderrichtlinien aufgeführten Tabelle muss **mindestens** ein Abstand von **7 Metern** eingehalten werden. Entsprechend der dem Antrag beigefügten Zeichnung liegt der Mindestabstand zwischen Wärmepumpe und schutzbedürftiger Bebauung bei **8 Metern**. Die Anforderungen hinsichtlich des Immissionsschutzes sind somit erfüllt.

Wie finde ich heraus, in welcher Art von Baugebiet sich mein Gebäude befindet?

Die Art des Baugebiets ist im jeweiligen gültigen Bebauungsplan festgelegt. Sollten Sie sich unsicher sein, in welcher Art von Baugebiet sich Ihr Gebäude befindet, können Sie sich gerne an die Bewilligungsstelle (Energieabteilung des Amts für Umweltschutz) wenden:

Telefon

0711 21688088

E-Mail

energiekonzept@stuttgart.de

Alternativ erhalten sie Auskunft beim Bürgerservice Bauen.

Telefonauskunft (Mo – Fr von 09:00 bis 12:00 Uhr)

0711 21660100

Terminhotline (Mo – Fr von 09:00 bis 12:00 Uhr)

0711 21660093

E-Mail

BSBauen@stuttgart.de

Internet

<https://www.stuttgart.de/leben/bauen/baurecht/>

Der Schalleistungspegel der Wärmepumpe liegt zwischen den in der Tabelle aufgeführten Werten. Welcher Wert ist für mich relevant?

In diesem Fall werden die Werte der unter Nr. 3.2 der Förderrichtlinien aufgeführten Tabelle linear interpoliert. Folgende Tabelle führt die linear interpolierten Werte für die häufigsten Fälle auf.

Schalleistungspegel der Wärmepumpe in dB(A)	Mindestabstand zwischen Wärmepumpe und schutzbedürftiger Bebauung in Meter in einem	
	reinen Wohngebiet	allgemeinen Wohngebiet
45	7,0	4,0
46	8,2	4,6
47	9,4	5,2
48	10,6	5,8
49	11,8	6,4
50	13,0	7,0
51	15,0	8,2
52	17,0	9,4
53	19,0	10,6
54	21,0	11,8
55	23,0	13,0
56	24,8	15,0
57	26,6	17,0
58	28,4	19,0
59	30,2	21,0
60	32,0	23,0

Der Mindestabstand wird nicht eingehalten, was kann ich tun?

- Erhöhung des Abstands zwischen Wärmepumpe und schutzbedürftiger Bebauung
- Unterbrechung der direkten Sichtverbindung zwischen Wärmepumpe und schutzbedürftiger Bebauung durch Standortveränderung oder bspw. einer Gabionenwand
→ Reduktion des Schalleistungspegels der Wärmepumpe um 3 dB(A)
- Verwendung einer Schallschutzhaube für die Wärmepumpe
→ Reduktion des Schalleistungspegels der Wärmepumpe um bis zu 10 dB(A) möglich
→ Bei Verwendung einer Schallschutzhaube, bitte zugehöriges Angebot und Datenblatt mit dem Förderantrag einreichen
- Verwendung einer Wärmepumpe mit einem geringeren Schalleistungspegel
- Verwendung einer anderen Wärmequelle, z.B. Geothermie

3. Welche Anforderungen an die Errichtung und den Betrieb von Erdwärmesondenanlagen sind zu beachten?

Für die Durchführung von Erdwärmesondenbohrungen und den Betrieb einer Erdwärmesondenanlage sind eine wasserrechtliche Erlaubnis sowie eine Bohrfreigabe erforderlich. Diese sind bei der unteren Wasserbehörde des Amts für Umweltschutz zu beantragen.

Das Stadtgebiet Stuttgart liegt in einem Gebiet mit schwierigen geologischen und hydrogeologischen Untergrundverhältnissen. Zudem befinden sich große Teile des Stadtgebiets im Heilquellenschutzgebiet. Dadurch ergeben sich für die Errichtung von Erdwärmesondenanlagen erhöhte Anforderungen.

Durch die am 7. Oktober 2011 durch das Umweltministerium eingeführten „[Leitlinien Qualitätssicherung Erdwärmesonden - LQS EWS](#)“ werden in Baden-Württemberg zudem generelle und spezifische, der Geologie angepasste Anforderungen bei der Herstellung von Erdwärmesondenanlagen geregelt. Das primäre Ziel ist die Verhinderung von Schäden aufgrund der Errichtung und des Betriebs dieser Anlagen.

Die Anforderungen, die sich aufgrund der LQS EWS sowie den spezifischen geologischen und hydrogeologischen Untergrundverhältnissen im Stadtgebiet Stuttgart ergeben, werden von der unteren Wasserbehörde in der wasserrechtlichen Erlaubnis durch Inhalts- und Nebenbestimmungen festgesetzt.

Wir empfehlen Ihnen daher, sich bei der Planung einer Erdwärmesondenanlage bereits frühzeitig mit der unteren Wasserbehörde abzustimmen“.

Telefon

0711 21688621

Anschrift

Technischer Grundwasser- und Bodenschutz, Altlasten
Gaisburgstraße 4
70182 Stuttgart